

Genehmigung der Wappen und Flaggen von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen

Abschnitt 7 WapFlagGeRdErl (Verwaltungsvorschrift) - Landesrecht Sachsen-Anhalt Verwendung von Wappen und Flaggen

7.1

Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise haben das Recht, ein Wappen und eine Flagge zu führen. Zur Führung des Wappens ist ausschließlich die Gemeinde, die Verwaltungsgemeinschaft oder der Landkreis berechtigt. Das schließt die Befugnis ein, das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Druckschriften und auf Amtsschildern zu verwenden.

7.2

Für den Fall, dass Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder Landkreise kein eigenes Wappen führen, ist ihnen auch nicht gestattet, das Landeswappen an Stelle eines eigenen Wappens zu setzen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des § 9 Abs. 3 Satz 3 LKO LSA.

7.3

Die Abbildung des genehmigten Wappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt.

7.4

Zu anderen als den vorgenannten Zwecken dürfen die Hoheitszeichen nur mit Erlaubnis der Gemeinde, der Verwaltungsgemeinschaft oder des Landkreises benutzt werden. Dies gilt insbesondere für die kommerzielle Verwendung des Wappens oder der Flagge. Die Genehmigungserteilung sollte zurückhaltend erfolgen. Sie kann angesichts des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu Ansprüchen Dritter führen.

7.5

Zulässig ist, dem Wappen entlehnte, ortstypische grafische Symbole zu schaffen, die von nichtkommunalen Stellen - auch gegen Entgelt - zu gewerblichen oder publizistischen Zwecken verwendet werden können.
